Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 382
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 20. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2021)

zum Thema:
Bürgerbeteiligung als Geschäftsidee – Ist die Berliner Verwaltung überfordert?

und **Antwort** vom 07. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Frau Abgeordnete Jeanette Auricht (AfD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27382
vom 20.04.2021
über Bürgerbeteiligung als Geschäftsidee – Ist die Berliner Verwaltung überfordert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Bei welcher Art von Projekten in der Stadt ist eine Bürgerbeteiligung vorgeschrieben?

Antwort zu 1:

Im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) ist eine förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) vorgeschrieben. Bei Verfahren des besonderen Städtebaurechts wie z.B. bei der Sanierung nach §§ 136 ff. BauGB oder bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 ff. BauGB sind Betroffene zu beteiligen.

Bei der Gemeinsamen Landesplanung, bei Vorhaben im Rahmen der Raumordnung sowie in Planfeststellungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (SenSadtWohn und Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK)) ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Bei Plangenehmigungsverfahren (SenUVK) sind Betroffenenbeteiligungen vorgeschrieben.

Mehrere Fachgesetze enthalten Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit: z.B das Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Berliner Mobilitätsgesetz, Landeswaldgesetz, Katastrophenschutzgesetz, Bauordnung für Berlin, Berliner Wassergesetz und das Berliner Naturschutzgesetz

Frage 2:
Seit welchem Jahr wird die vorgeschriebene Bürgerbeteiligung bei Stadtentwicklungsprojekten von der öffentlichen Hand an private Dienstleister übergeben? Welche Regelung galt zuvor?

Frage 3:
In welchen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften ist die Arbeit privater Dienstleister bei der Bürgerbeteiligung geregelt?

Antwort zu 2 und 3:

Nach dem durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) eingeführten § 4b BauGB kann die Gemeinde die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB einem/r Dritten übertragen. Die Bestimmung stellt klar, dass keine Gesamtübertragung der Bauleitplanung auf eine/n Dritten erfolgen darf. Eine Privatisierung des Verfahrens würde gegen diese auch aus der Planungshoheit der Gemeinde (Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz) ableitbare Aufgabenzuweisung verstoßen.

Auch vor der Einführung des § 4b BauGB war die Hinzuziehung von Dritten bzw. Dienstleister/innen zur Unterstützung des Landes Berlin bei der Durchführung von Beteiligungsverfahren rechtlich möglich. Der Gesetzgeber wollte mit der ausdrücklichen Übernahme in das BauGB seinerzeit die Anwendung dieser Praxis zur Verfahrensbeschleunigung weiter fördern, auch weil die personellen Kapazitäten um 1998 herum im öffentlichen Dienst meist unter Einsparungsgesichtspunkten betrachtet wurden, und dies nicht nur in Berlin.

Der Senat und die Bezirke binden bei der Durchführung von Planungsverfahren Dienstleister/innen ein, soweit es im Einzelfall zweckmäßig erscheint. Wann dies erstmals der Fall war, konnte nicht ermittelt werden.

Die Vergabe nicht-hoheitlicher Aufgaben an private Dienstleister/innen ist in der Landeshaushaltsordnung Berlin und der Unterschwellenvergabeordnung geregelt. Für die Beauftragung privater Dienstleister/innen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Vergabe im Wettbewerb. Der/die private Dienstleister/in hat bei der Erbringung seiner Leistungen die Vertragsbedingungen und die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.

Frage 4:
Welche Senatsverwaltungen haben seit Beginn der 18. Wahlperiode Aufträge zur Bürgerbeteiligung an welche Privatunternehmen vergeben?

Frage 5:
Um welche Projekte handelte es sich dabei und welche Kosten sind den Senatsverwaltungen dabei entstanden?

Antwort zu und 5:

Hauptsächlich werden Bürgerbeteiligungen von SenStadtWohn und SenUVK zu Planungen und Vorhaben durchgeführt. Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen der Bürgerbeteiligung bei förmlichen Verfahren werden sowie die entstehenden Kosten

werden nicht separat erfasst. Häufig sind Leistungen zur Unterstützung bei Konzeption oder der organisatorischen bzw. technischen Umsetzung von Beteiligungsformaten Teil einer Gesamtbeauftragung zur Durchführung eines städtebaulichen Verfahrens.

Frage 6:
Wer kommt für die Kosten auf, wenn private Dienstleister eine Bürgerbeteiligung für Projekte einer öffentlich-privaten Partnerschaft organisieren?

Antwort zu 6:

Grundsätzlich trägt das Land Berlin die Kosten für das Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Eine Kostenübernahme durch einen privaten Dritten kann auch Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB sein und ist hierbei abhängig vom Einzelfall. Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren nach dem Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung und bei vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren übernimmt der Vorhabenträger – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – die Kosten für Planungsverfahren und Untersuchungen, worunter etwaige Kosten für die Beteiligung der Öffentlichkeit fallen.

Frage 7:
Weshalb vergibt die öffentliche Hand Aufträge zur Bürgerbeteiligung an private Dienstleister? Sind die Verfahren zu kompliziert geworden? Ist ein Zuwachs an Bürokratie ursächlich dafür? Fehlt in der Berliner Verwaltung die spezielle Fachkompetenz für die Organisation von einer gesetzlich verpflichtenden Bürgerbeteiligung? Welche anderen Gründe sieht der Senat dafür, dass bei Bürgerbeteiligungen Dritte eingeschaltet werden?

Antwort zu 7:

Die in der Frage gemutmaßte Motivationsgründe sind nicht zutreffend. Die Entscheidung für externe Vergabe resultiert aus der beabsichtigen Beschleunigung von einzelnen sehr zeitaufwendigen Verfahrensschritten. Bei manchen Öffentlichkeitsbeteiligungen gehen Stellungnahmen im drei-, manchmal sogar im vierstelligen Bereich ein. Deren Auswertung kann der/die verfahrensverantwortliche Bauleitplaner/in im Alleingang nur mit hohem Zeitaufwand bewältigen. Vor dem Hintergrund der im Zuge der Bezirksreform 2001 reduzierten Zahl der Bauleitplaner/innen bei Bezirken und Senatsverwaltungen, ist die externe Vergabe von Teilaufgaben geeignet, um eine schnelle und professionelle Verfahrensdurchführung zu gewährleisten. In einigen Fällen, kann bzw. die neutrale Moderation durch nicht-verfahrensbeteiligte Akteure, sehr positiv auf den Prozess und die Qualität der Ergebnisse wirken.

Nicht-hoheitliche Aufgaben können an private Dienstleister vergeben werden, um eine wirtschaftliche Leistungserbringung zu ermöglichen. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die die Trägerin der Bauleitplanung entlasten. Extern vergebene Leistungen, finden immer unter der fachlichen Aufsicht, Steuerung und in der Verantwortung der beauftragenden Verwaltung statt. Inhaltliche Vorgaben, Kriterien zur Arbeitserfüllung und Planungsziele werden den Dienstleistern vorgegeben, die Leistungserfüllung wird kontrolliert und bei Bedarf auch nachgebessert.

Frage 8:
Auf dem Berliner Markt zur Durchführung von Bürgerbeteiligungen konkurrieren verschiedene ortsansässige Anbieter, die Dutzende Mitarbeiter beschäftigen, hinzu kommen bundesweit agierende Firmen. Wie und nach welchen Kriterien erfolgt die Ausschreibung für diese Aufträge?

Antwort zu 8:

Öffentliche Aufträge werden gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin und der UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) sowie des einschlägigen Vergaberechtes im Wettbewerb ausgeschrieben.

Berlin, den 7.5.21

In Vertretung

Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen